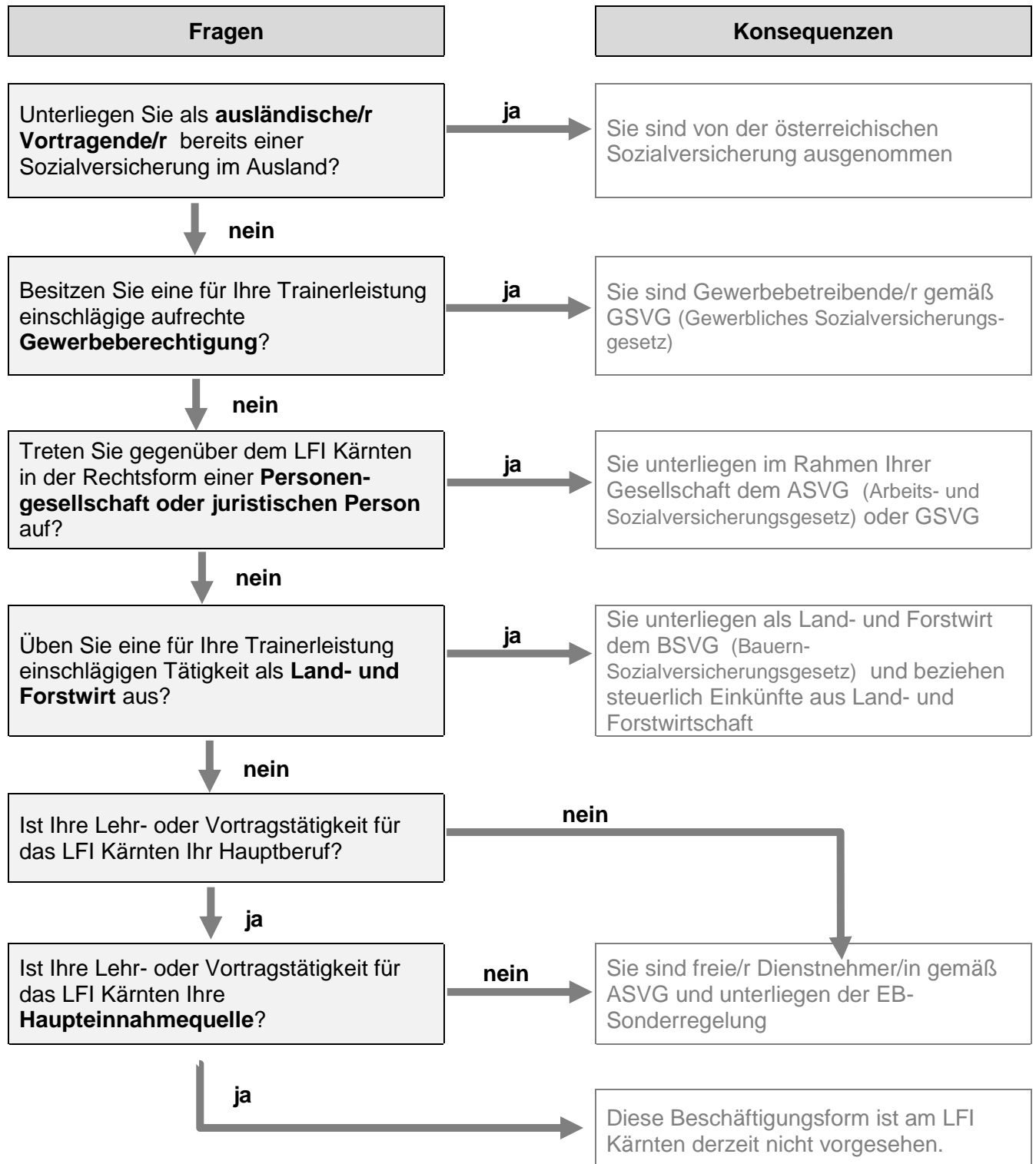


Rechtliche Bestimmungen für Vortragende/Lehrende/TrainerInnen im LFI Kärnten

Information/Zusammenfassung der wichtigsten Punkte

Als Hilfestellung zur steuer- und sozialrechtlichen Einstufung steht Ihnen der folgende Entscheidungsbaum zur Verfügung. Detaillierte Informationen zu sozialversicherungs-, steuer- und arbeitsrechtlichen Aspekten finden Sie im Anschluss.

Entscheidungsbaum



Das Ländliche Fortbildungsinstitut (LFI) Kärnten, ist die Bildungseinrichtung der Landwirtschaftskammer Kärnten und ist eine Erwachsenenbildungseinrichtung (EB).

A.) Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Nebenberuflich tätige TrainerInnen und Vortragende

Für TrainerInnen (Vortragende) in der Erwachsenenbildung gibt es seit 1. Jänner 2003 einen Erlass des Sozialministeriums (GZ: 21.105/124-2/02).

Diese Sonderregelung für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung gilt nur für TrainerInnen (Lehrende, Vortragende), die an der Erwachsenenbildungseinrichtung (EB), dem LFI Kärnten, **nebenberuflich** tätig sind.

Die Nebenberuflichkeit bezieht sich zuerst auf den Zeitaufwand. Für den Fall, dass dieser für die Lehrtätigkeit höher ist, als für alle anderen Tätigkeiten, erfolgt auch eine Beurteilung der Einkünfte zur Feststellung ob Nebenberuflichkeit gegeben ist.

Als Hauptberuf gelten jedenfalls auch ohne Schätzung des Zeitbedarfs die Führung des Haushalts und ein Studium.

Alle in der Erwachsenenbildung tätigen **nebenberuflichen** Lehrenden bzw. Vortragenden unterliegen mit ihren aus der Lehr- bzw. Vortragstätigkeit erzielten Honoraren dem § 4 Abs. 4 ASVG – Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (= freier Dienstverträge), einschließlich der Prüfungshonorare und sonstigen Honorare, die im Zusammenhang mit der Lehr- bzw. Vortragstätigkeit stehen, wie z.B. für Skriptenerstellung.

Ausgenommen davon sind Tätigkeiten, die im Rahmen einer Gewerbeberechtigung oder Berufsberechtigung, die die Mitgliedschaft zu einer Kammer begründen (Wirtschaftskammer, Kammer der freien Berufe), ausgeübt werden.

ASVG-Sonderregelung (Sonderregelung in der Erwachsenenbildung)

Ob eine Pflichtversicherung nach dem ASVG eintritt bzw. eine Anmeldung an die GKK zu erstatten ist, wird im Nachhinein durch Ermittlung des durchschnittlichen monatlichen Honorars beurteilt. Es wird dabei das zustehende Honorar (inkl. Fahrtkosten,...) aus allen Kursen für eine Erwachsenenbildungseinrichtung (LFI) halbjährlich (Jänner bis Juni, Juli bis Dezember) zusammengefasst und auf 6 Monate verteilt.

Die Durchschnittsbetrachtung (Durchrechnung) ist auch dann vorzunehmen, wenn die tatsächliche Leistung nicht in allen Monaten des Kalenderhalbjahres ausgeübt wird. Im Extremfall ist daher auch ein Honorar für ein Tagesseminar auf 6 Monate zu verteilen.

Von dem so ermittelten Monatsbetrag kann pro Person eine beitragsfreie Aufwandsentschädigung von € 537,78 abgezogen werden. Ergibt sich nach Abzug der Aufwandspauschale ein Entgelt von € 0, so tritt keine Pflichtversicherung nach ASVG ein. Ergibt sich ein durchschnittliches monatliches Entgelt von über € 0, so ist eine Anmeldung der betreffenden Personen nach Ende des halbjährlichen Beobachtungszeitraums durch das LFI zu erstatten.

Beispiel:	Honorare inkl. Fahrtspesen von Jänner bis Juni 2015	€ 3.000,00
	Aufwandspauschale (€ 537,78 * 6 Monate)	- € 3.226,68
	Entgelt	€ 0,00

Bei einer Entgelthöhe zwischen € 0,- und € 2435,88/Halbjahr fallen für das LFI Unfallversicherungsbeiträge, bei über € 2435,88 (inkl. Aufwandspauschale € 5662,56) zusätzlich DG und DN-Beiträge zu Kranken- und Pensionsversicherung an.

Hauptberuflich beschäftigte Trainer/innen

Für hauptberuflich beschäftigte Trainer/innen gelten die „normalen“ sozialversicherungsrechtlichen Regelungen. Die können daher – in Abhängigkeit von den Merkmalen der Tätigkeit – entweder dem ASVG (als echte oder freie Dienstnehmer) oder dem GSVG unterliegen und können **nicht** den Freibetrag von € 3.226,68 pro Halbjahr geltend machen.

Ausländische Vortragende

Für ausländische Vortragende (EWR, Schweiz), die keinen Wohnsitz in Österreich haben und in ihrem Heimatland (Wohnsitzstaat) ihren Hauptberuf ausüben und damit bereits einem Sozialversicherungssystem unterliegen, besteht für die LFI Vortragstätigkeit im Normalfall **keine Sozialversicherungspflicht in Österreich**. Zur Geltendmachung der Befreiung ist dem LFI Kärnten eine Bestätigung (EWR: Formular E101) des zuständigen ausländischen Sozialversicherungsträgers vorzulegen.

Juristische Personen/Personengesellschaften

Nicht betroffen von dieser Sonderregelung sind jene Fälle, bei denen Vertrags- und Leistungspartner des LFI **eine juristische Person** (Verein, GmbH, AG, Körperschaft des öffentlichen Rechts) oder eine **Personengesellschaft** (OG, KG oder eine nach außen in Erscheinung tretende Gesellschaft nach bürgerlichem Recht) ist.

Lehrende mit Gewerbeberechtigung, Berufsberechtigung

Für Vortragstätigkeiten, die im Rahmen einer Gewerbeberechtigung oder einer Berufsberechtigung durchgeführt wird, ist eine Zuständigkeit der SVA gegeben. Melde- und Beitragspflichten liegen beim Lehrenden/Vortragenden.

Land- und Forstwirte

Eine **Vortrags- und Beratungstätigkeit von Landwirten** kann auch als **land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeit** ausgeübt werden § 5 LAG (Tätigkeit muss in Zusammenhang mit der land(forst)wirtschaftlichen Tätigkeit und Betrieb stehen).

Die Einkünfte sind in diesem Fall bis zum 30. April des Folgejahres der Sozialversicherungsanstalt der Bauern zu melden. Der Bauer ist verpflichtet Nebentätigkeiten zu melden. Als Beitragsgrundlage werden 30 % der Einnahmen herangezogen.

B.) Steuerliche Aspekte

Umsatzsteuer

Ein Teil der Referenten ist zur Umsatzsteuerverrechnung verpflichtet. Durch eine **Ausnahmereglung** sind gem. § 6 Abs. 1 Z 11b UStG die Umsätze von Privatlehrern an gemeinnützigen berufsbildenden Erwachsenenbildungs-einrichtungen, wie z.B. WIFI, BFI oder LFI von der **Umsatzsteuer befreit** (Honorare inkl. Nebenleistungen wie Fahrtkosten). Als Privatlehrer gelten sowohl Einzelpersonen als auch Gesellschaften und juristische Personen.

Einkommensteuer: Mitteilungspflicht an Finanzamt gemäß § 109a EStG

Alle Unternehmer und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts (z.B. Verein LFI) sind seit 2002 verpflichtet, dem Finanzamt bis Ende Februar des Folgejahres Daten über Honorarempfänger aus Leistungen als Vortragende, Lehrende und Unterrichtende bekanntzugeben.

Derartige Mitteilungen sind vom LFI jedenfalls zu machen, wenn das Entgelt einschließlich des Ersatzes für Reisekosten mehr als € 900 pro Jahr oder für eine einzelne Leistung mehr als € 450 beträgt.

C.) Arbeitsrechtliche Aspekte

Nach Prüfung der Sachlage unter Berücksichtigung der steuer- und sozialrechtlichen Einstufung nimmt das LFI noch eine arbeitsrechtliche Beurteilung vor, ob ihnen ein **Werkvertrag** oder ein **freier Dienstvertrag** (bzw. in Ausnahmefällen ein echter Dienstvertrag) zur Vereinbarung der Rechten und Pflichten vorgelegt wird.

Werkvertrag

Mangels Vorliegens eines Arbeitsverhältnisses bestehen bei einem Werkvertrag keine arbeitsrechtlichen Ansprüche auf Urlaub, auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, auf Abfertigung alt, bzw. auf kollektivvertraglichen Lohn.

Unternehmer sind grundsätzlich entweder als Gewerbetreibende oder als Neue Selbständige nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz in der Kranken- und Pensionsversicherung pflichtversichert.

Freier Dienstvertrag

Bei einem freien Dienstvertrag bestehen keine Ansprüche aus arbeitsrechtlichen Bestimmungen, also keine Ansprüche auf Urlaub, auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, auf Abfertigung alt, auf kollektivvertraglichen Lohn bzw. Sonderzahlungen. Er ist aber in die Abfertigung neu einzubeziehen.

Freie Dienstnehmer sind wie echte Dienstnehmer in der Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung pflichtversichert (dabei zu beachten ist die ASVG – Sonderregelung, siehe Seite 1).